



Umweltinspektionsbericht

Veröffentlicht am: 14.04.2025 von Dezernat 53

Aktenzeichen: 500-0053929-1425/0026.B

Anlagenbetreiber:

Ruhr Oel GmbH, Alexander-von-Humboldt-Str. 1, 45896 Gelsenkirchen

Art und Bezeichnung der Anlage:

IED-Anlage: ja

Schwerölvergasung

Standort:

Pawiker Str. 30, 45896 Gelsenkirchen

Datum der Überwachung: 02.10.2024 Dauer der Überwachung: 3,75 Stunden

Die Überwachung erfolgte:

angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde:

Bezirksregierung Münster

beteiligte Behörden

keine

Umfang der Überwachung:

Schwerölvergasung

Grundlagen der Überwachung:

Mantelbogen, Luftreinhaltung, Genehmigungen

Ergebnis der Überwachung:

Keine Mängel: nein

Geringfügige Mängel¹: ja

Erhebliche Mängel²: ja

Schwerwiegende Mängel³: nein

Beschreibung des Mangels und veranlasste Maßnahmen:

Geringfügiger Mangel: Nicht fristgerechte Durchführung einer Funktionsprüfung und einer Emissionsmessung (Mangel inzwischen beseitigt).

Erhebliche Mängel: Nicht termin- und sachgerechte Mängelbeseitigung nach AwSV (Mangel inzwischen beseitigt), Ableitung eines nicht genehmigten Abgasstroms in die Atmosphäre (Mangel inzwischen beseitigt)

Folgende Maßnahmen wurden veranlasst: Revisionsschreiben, Anordnung nach § 100 WHG, Anordnung nach § 20 Abs. 2 BlmSchG

¹ Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.



² Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

³ Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten und erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Abs.3 Satz 2 BlmSchG, § 22 Abs. 3 DepV oder § 9 Abs.3 IZÜV innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.